

Neuregelung der Abschreibung für digitale Hard- und Softwareprodukte

Beitrag von Dipl.-Finanzwirt (FH) Nils Orłowski, Skok & von Bohlen, Steuerberater & Rechtsanwälte

Wie lange nutzen Sie Ihren neuen Laptop, Ihren Computer oder Ihr teures Warenwirtschaftssystem? Über 20 Jahre wurden die Anschaffung und die damit zusammenhängenden Kosten solcher Geräte steuerlich über mehrere Jahre abgeschrieben, da die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer laut Vorgabe der Finanzverwaltung das so vorsah. Tatsächlich waren diese Geräte aber gar nicht so lange nutzbar. Mit einer Gesetzesänderung trägt die Finanzverwaltung nun endlich auch dem rasanten technischen Fortschritt und der Veränderung in diesem Bereich Rechnung.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat die nach § 7 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) anzusetzende betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für bestimmte Computerhard- und -software auf ein Jahr herabgesetzt. Dadurch können die Anschaffungskosten im Jahr der Anschaffung in voller Höhe als steuermindernder Aufwand angesetzt werden; und das unabhängig von der Höhe der Anschaffungskosten. Eine zeitanteilige Aufteilung ist nicht vorzunehmen. Dies führt oft zu erheblichen finanziellen und steuerlichen Vorteilen im Jahr der Anschaffung.

Ein Beispiel:

Ein Unternehmen kauft für die Mitarbeiter im November zehn neue Computer für je 2.000 Euro. Vor der Änderung durch das BMF sind die Anschaffungskosten der Computer auf drei Jahre zu verteilen gewesen. Zudem hätte im Jahr der Anschaffung die Abschreibung für Abnutzung erst ab dem Monat der tatsächlichen Anschaffung (hier November, also 2/12tel des jährlichen Abschreibungsbetrags) berücksichtigt werden dürfen. Demnach hätte das Unternehmen in seiner Gewinnermittlung insgesamt 112 Euro pro Computer als steuermindernden Aufwand ansetzen können. Durch die aktuelle Änderung können die gesamten Anschaffungskosten im Jahr der Anschaffung steuermindernd erklärt werden, und das Unternehmen hätte die vollen 2.000 Euro pro Computer als Aufwand berücksichtigen dürfen. Bei einem durchschnittlichen Steuersatz von 35 Prozent bedeutet die Neureglung in diesem Beispiel einen Steuervorteil von 6.608 Euro für das Unternehmen.

Anschaffungen vor 2021:

Grundsätzlich greift diese Neuregelung für Gewinnermittlungen ab dem 01.01.2021. Doch auch für vor dem 01.01.2021 angeschaffte Wirtschaftsgüter gibt es die Möglichkeit, dass die Restbuchwerte in 2021 voll abgeschrieben werden können. Wichtig



Nils Orłowski

hierbei ist, dass es sich dabei um ein Wahlrecht handelt. Je nach steuerlicher Konstellation kann diese Möglichkeit für Sie persönlich sinnvoll sein. Eine Abschreibung über die im Zeitpunkt der Anschaffung geltende betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist folglich aber auch weiter möglich.

Zu dem Beispiel:

Das Unternehmen hat die zehn Computer für je 2.000 Euro im November 2020 angeschafft und die Abschreibung in 2020 korrekter Weise in Höhe von 112 Euro pro Gerät berücksichtigt. Die Geräte haben somit zum 31.12.2020 einen Restbuchwert in Höhe von jeweils 1.888 Euro. Dieser kann nun weiter über die alte Restnutzungsdauer abgeschrieben werden (in 2021 dann 667 Euro Aufwand pro Gerät). Durch die Neuregelung kann aber auch der Restbuchwert von 1.888 Euro in 2021 komplett als steuermindernder Aufwand berücksichtigt werden. Wählt das Unternehmen diese Alternative für die zehn Computer, so ergibt sich bei einem durchschnittlichen Steuersatz von 35 Prozent ein Steuervorteil in 2021 in Höhe von 4.274 Euro.

Diese Wirtschaftsgüter sind unter anderem von der Neuregelung betroffen:

- Desktopcomputer, Notebook-Computer, Desktop-Thin-Clients, Workstations, Dockingstations, externe Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte, externe Netzteile sowie Peripheriegeräte
 - Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und Datenverarbeitung
- Smartphones fallen nicht unter die Neuregelung und sind daher weiter über fünf Jahre abzuschreiben. Damit ein Tablet begünstigt ist, muss es eine Bildschirmdiagonale von mindestens neun Zoll haben. Für diese Geräte gilt jedoch weiterhin, dass Anschaffungskosten bis 800 Euro (in 2020) bzw. 1.000 Euro (ab 2021) auch direkt zur Sofortabschreibung berechtigen und nicht auf fünf Jahre verteilt werden müssen.

Kanzlei Skok & von Bohlen Steuerberater & Rechtsanwälte

Lange Straße 81b · 44532 Lünen
Tel. 0 23 06 / 75 13 00
www.steuerberater-luene.de